

§4

Durchführung der Kreditpläne

(1) Die Generaldirektoren bzw. Hauptdirektoren der WB und die Direktoren der VEB sind in ihrem Bereich für die Einhaltung der bestätigten Kreditpläne verantwortlich. Die Direktoren der Filialen der Bank haben das Recht, Kredite gemäß §§12, 13, 14, 18 und 19 auch dann auszureichen, wenn sie bei der Aufstellung der Quartalskreditpläne noch nicht berücksichtigt werden konnten. Die Generaldirektoren bzw. Hauptdirektoren der WB und die Direktoren der VEB sind für den Einsatz der Kredite mit einem hohen ökonomischen Nutzen sowie für die Beseitigung planwidriger Kredite und ihrer Ursachen verantwortlich. Die Durchführung der Kreditpläne ist von den VEB und den WB zu analysieren.

(2) Die Generaldirektoren bzw. Hauptdirektoren der WB haben die Durchführung der Kreditpläne und der Kreditverträge in die Rechenschaftslegungen einzu beziehen.

(3) Die Bank hat bei der Gewährung der Kredite die Einhaltung der den VEB und den WB bestätigten Pläne unter Berücksichtigung der ökonomischen Erfordernisse zu beachten. Die Bank nimmt über die Gewährung von Krediten und die Kontrolle ihrer Verwendung und Rückzahlung auf der Grundlage von Kreditverträgen aktiven Einfluß auf die Erfüllung und Überbietung der Jahrespläne. Sie hat dabei durch differenzierte Kredit- und Zinsbedingungen die wirtschaftliche Tätigkeit der WB und der VEB zu unterstützen und auf die schnelle Beseitigung aufgetretener Planwidrigkeiten einzuwirken sowie die Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung der WB und der VEB zu fördern.

§5

Kreditzweck

(1) Die Kredite werden zur Finanzierung von Umlaufmitteln gewährt, die für die Vorbereitung und Durchführung der den staatlichen Aufgaben entsprechenden Produktion und Warenzirkulation benötigt werden. Das sind:

- a) Kredite zur Finanzierung planmäßiger Umlaufmittel — Plankredite — (vergleiche §§ 12, 13, 18),
- b) Kredite zur Deckung eines zeitweiligen Finanzbedarfs auf Grund von Maßnahmen und Vorgängen, die im volkswirtschaftlichen Interesse liegen
— Zusatzkredite im volkswirtschaftlichen Interesse —
(vergleiche §§ 14, 15, 19, 20),
- c) Kredite zur Deckung eines zeitweiligen Finanzbedarfs infolge planwidriger Vorgänge
— Zusatzkredite für Planwidrigkeiten —
(vergleiche §§ 17, 21, 22, 23).

(2) Es müssen in der Regel in den Produktions- und Leistungsbetrieben für die zu produzierenden Erzeugnisse bzw. durchzuführenden Leistungen und in den Handelsbetrieben für den Absatz Wirtschaftsverträge vorliegen.

(3) Wenn keine Verträge gemäß Abs. 2 vorliegen, können Kredite gewährt werden, wenn

- a) die Durchführung der Produktion bzw. Leistung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vom zuständigen Organ genehmigt ist, oder

- b) es sich um Erzeugnisse handelt, deren Absatz trotz vorübergehend fehlender Verträge als gesichert anzusehen ist, oder

- c) infolge der Besonderheiten einzelner Betriebsarten eine volle vertragliche Bindung nicht möglich ist.

§6

Kreditobjekte

(1) Die Kredite müssen durch Kreditobjekte gedeckt sein, die dem Kreditzweck gemäß § 5 Abs. 1 entsprechen.

(2) Kreditobjekte sind

- a) Umlaufmittel entsprechend den Positionen des Richtsatz- bzw. des Warenfinanzierungsplanes,
- b) Kosten für die Saisonvorberoilung und -durchführung, die durch planmäßige Einnahmen gedeckt sind, sowie saisonbedingte Bestände,
- c) Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen sowie aus Vorauszahlungen an landwirtschaftliche Erzeuger,
- d) weitere gemäß den Besonderheiten der einzelnen Betriebsarten festgelegte Objekte.

(3) Den Kreditobjekten gemäß Abs. 2 sind die aus Krediten gebildeten Guthaben auf Sonderkonten bzw. die Objekte, die aus den Mitteln der Sonderbankkonten finanziert sind, gleichgestellt.

(4) Kreditobjekte sind nicht

- a) Objekte gemäß Abs. 2, die nicht dem Kreditzweck gemäß § 5 entsprechen,
- b) nicht ordnungsgemäß gelagerte Bestände,
- c) Objekte gemäß Abs. 2, die aus anderen Quellen zu finanzieren sind,
- d) Bestände, deren Gebrauchswert gemindert ist und deren gültiger Preis die Gebrauchswertminderung nicht berücksichtigt,
- e) vom Besteller nicht fristgerecht bezahlte oder strittige Forderungen.

§7

Kreditfrist

Der Kredit ist in Übereinstimmung mit den planmäßigen Umschlagsfristen oder zu den im Kreditvertrag besonders festgelegten Terminen zurückzuzahlen.

§8

Kreditzinsen

(1) Die Kredite sind zu verzinsen.

(2) Die Zinssätze sind nach

- den ökonomischen Ursachen des Kreditbedarfs,
- den ökonomischen Besonderheiten der Betriebsarten,
- der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kreditzweckes und
- unter Berücksichtigung der Kreditdisziplin bei der Erfüllung der Kreditverträge

zu differenzieren.